

## **Hausordnung Oberlin-Seminar**

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Hausrecht
- § 3 Benutzung der Gebäude
- § 4 Schäden im und am Gebäude
- § 5 Verhalten bei Gefahr im Verzug
- § 6 Benutzung der Räume und Einrichtungsgegenstände
- § 7 Unterricht
- § 8 Verschließen der Räume beim Verlassen
- § 9 Rauchen, Suchtmittelgebrauch
- § 10 Essen, Trinken, Fotografieren
- § 11 Mitbringen von Tieren
- § 12 Lärmbelästigung
- § 13 Persönliche Wertgegenstände, Verhalten bei Diebstahl, Fundsachen
- § 14 Veranstaltungen
- § 15 Anbringen von Aushängen
- § 16 Benutzung der Außenanlagen; Fahrräder
- § 17 Regelungen bei Verstößen gegen die Hausordnung
- § 18 Inkrafttreten

### **§ 1 Geltungsbereich**

Ziel der Hausordnung ist es, durch gegenseitige Rücksichtnahme und Einhaltung der nachfolgenden Regelungen die allgemeine Sicherheit sowie ein störungsfreies Studieren und Arbeiten im Sinne einer friedvollen Schulgemeinschaft zu gewährleisten.

Wir wollen in einer Atmosphäre des Respekts und der gegenseitigen Wertschätzung miteinander lernen und arbeiten.

Die Hausordnung gilt für das gesamte Gelände, für alle Gebäude und Räume des Schulzentrums und ist rechtsverbindlich für alle Personen\*, die sich auf dem Gelände des Schulzentrums aufhalten. Entsprechende Rücksicht ist bei Nutzung externer Räumlichkeiten zu Unterrichtszwecken zu nehmen.

Die Hausordnung enthält Regeln für den Tagesablauf und den Unterricht.

## **§ 2 Hausrecht**

Das Hausrecht nimmt der Schulleiter/die Schulleiterin wahr. Ist der Schulleiter/die Schulleiterin abwesend oder verhindert, vertritt ihn/sie darin der/die stellvertretende Schulleiter/in oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung ein Mitglied der erweiterten Schulleitung. Bei Abwesenheit des Schulleiters/der Schulleiterin oder seiner/ihrer Vertretung ist der Schulhausmeister oder ein andere/r Beauftragte/r des Schulträgers befugt, das Hausrecht wahrzunehmen.

\* Damit sind Lehrende, Schüler und Schülerinnen, Studierende gemeint.  
Sowohl die Schüler und Schülerinnen der Berufsfachschule und der Fachoberschule wie auch die Studierenden der Fachschulen werden in der Hausordnung als Schüler/innen bezeichnet.

## **§ 3 Benutzung der Gebäude**

Die Gebäude, Räume und Einrichtungsgegenstände dürfen grundsätzlich nur für Zwecke der

Schule in Anspruch genommen werden.

Ausnahmen hiervon bedürfen der Einwilligung der Schulleitung oder ihrer Vertreterin/ihrer Vertreters.

Räume und Inventar sind pfleglich zu behandeln. Auf die Einhaltung von Sauberkeit und Hygiene ist zu achten. Aus Sicherheitsgründen sind Treppen und Flure freizuhalten.

Alle Schüler/Innen und Mitarbeiter/Innen des Schulzentrums sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art verhütet und die technischen Einrichtungen ordnungsgemäß benutzt werden. Das gilt auch für die Außenanlagen.

Auftretende Schäden sind sofort der Schulleitung zu melden.

Für Schäden, die auf Missbrauch, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zurückzuführen sind, haftet die Verursacherin/der Verursacher.

Bei der Verwendung von offenen Grills ist Funkenflug zu vermeiden. Grill- und Kerzenreste sind beim Verlassen der jeweiligen Örtlichkeiten zu beseitigen.

## **§ 4 Schäden im und am Gebäude**

Schäden und Sicherheitsrisiken am Gebäude und in den Räumen sowie auf dem Gelände sind den Hausmeistern oder der Schulleitung umgehend zu melden. Bei Gefahr im Verzug sind die Vorgenannten unverzüglich zu verständigen und zur unmittelbaren Gefahrenabwehr geeignete Maßnahmen zu treffen.

### **§ 5 Verhalten bei Gefahr im Verzug**

Offenes Licht (Kerzen u. ä.) darf nur zu besonderen Anlässen und beaufsichtigt betrieben werden (z.B. Advents-, Weihnachtsfeiern, Andachten).

Die Alarm- und Brandschutzordnung, die Sicherheitsbestimmungen für die Gebäude des Schulzentrums sind zu beachten. Die Rettungswege sind unbedingt freizuhalten!

Erste-Hilfe-Kästen stehen bei kleineren Verletzungen in allen Gebäuden zur Verfügung. Die Standorte sind mit dem Hinweiszeichen weißes Kreuz auf grünem Untergrund gekennzeichnet.

### **§ 6 Benutzung der Räume und der Einrichtungsgegenstände**

In den Unterrichtsräumen sind die zu den jeweiligen Unterrichtszwecken ggf. umgestellten Tische und Stühle vor Verlassen des Raumes wieder zurückzustellen.

Sofern nach Nutzung der Räume kein weiterer Unterricht an dem jeweiligen Tag stattfindet, sind die Stühle hochzustellen. Die Räume sind sauber zu verlassen.

Persönliche Gegenstände sind wieder mitzunehmen.

Die Einrichtungsgegenstände außer Stühle und Tische dürfen ohne Zustimmung zwischen den Räumen nicht ausgetauscht oder entfernt werden.

Die Mitnahme von schuleigenen Gegenständen aller Art durch Schüler/Innen und/oder Lehrenden des Schulzentrums ist nur mit vorheriger Zustimmung der Schulleitung oder ihrer/ihrer Vertreterin/Vertreters statthaft.

Die Verschwendung von Wärme, Elektroenergie und Wasser ist zu vermeiden.

Eigene Kaffeemaschinen, Kochgeräte u. ä. dürfen nicht betrieben werden.

Es gilt das Gebot der Müllvermeidung; Abfälle sind ordnungsgemäß und regelmäßig zu entsorgen. Das Mitbringen von privatem Müll und Wertstoffen zur Entsorgung über das Schulzentrum ist untersagt.

Der Aufenthalt in den Gebäuden ist grundsätzlich nur während der Unterrichtszeit gestattet.

Ausnahmen genehmigt die Schulleitung.

### **§ 7 Unterricht**

Zum störungsfreien Unterricht und Miteinander sind die von den Schülern/Innen mitgebrachten elektronischen Geräten – insbesondere Mobiltelefone u. ä. – in den Schulmappen/Schultaschen aufzubewahren und auf den Modus „lautlos“ zu stellen.

Das Verbot gilt in allen unter § 1 genannten Räumlichkeiten des Schulzentrums.

Das Benutzen der genannten elektronischen Geräte zu Unterrichtszwecken und oder in einzelnen Sonderfällen bedarf der Einwilligungserklärung der/des unterrichtenden Dozentin/en. Die Einwilligung ist von der unterrichtenden Lehrkraft einzuholen.

Ausnahmen hierzu sind Laptops oder besondere elektronische Hilfsmittel für behinderte Schüler/innen, die zu Unterrichtszwecken oder zu deren persönlicher Unterstützung zum Nachteilsausgleich ihrer bestehenden Behinderung benutzt werden.

Die Geräte müssen den gesetzlichen Sicherheitsbestimmungen entsprechen.

### **§ 8 Schließen der Räume**

Beim Verlassen der Räume – auch bei vorübergehender Abwesenheit - sind die Türen zu schließen.

Beim Verlassen der Räume haben sich die verantwortlichen Lehrenden von dem ordnungsgemäßen und sicheren Zustand der Räume zu überzeugen.

Außerdem haben sie dafür Sorge zu tragen, dass bei Beendigung des Unterrichts für den jeweiligen Tag die Fenster geschlossen, das ActiveBoard und das Licht ausgeschaltet und die Heizung herunter gedreht ist.

In den Sonderräumen, wie Kunstraum, Lernbüro, Computerräumen u. a. sind darüber hinaus die dort jeweils geltenden Sicherheitsbestimmungen zu beachten und einzuhalten.

Die Mitarbeiter/Innen des Schulzentrums sind berechtigt, bei Personen, die außerhalb der Öffnungszeiten in den Gebäuden des Schulzentrums angetroffen werden, oder bei fremden Personen, die offensichtlich nicht Schüler/innen oder sonstige Zugehörige des Schulzentrums sind, die Genehmigung des Zutritts in die Räume / das Gelände zu überprüfen bzw. die Personalien aufzunehmen und sie ggf. zum Verlassen des Gebäudes aufzufordern.

### **§ 9 Rauchen, Suchtmittelgebrauch**

Am Oberlin-Seminar besteht ein generelles Rauchverbot.

Das Mitführen von gefährlichen Gegenständen und die Einnahme oder das Vertreiben von Suchtmitteln sind auf dem Schulgelände oder dessen unmittelbarer Nähe verboten.

Eigen- und/oder Fremdgefährdung durch Alkohol-, Medikamenten- oder Suchtmittelgebrauch ist zu unterlassen.

Die Schulleitung kann in Ausnahmefällen, z.B. bei Schulfesten, den Genuss alkoholischer Getränke und das Rauchen auf dem Schulgelände erlauben.

### **§ 10 Essen, Trinken, Fotografieren**

An allen Computerarbeitsplätzen ist das Essen und Trinken nicht gestattet.

Jede Nutzung elektronischer Geräte, die die Würde und die Persönlichkeitsrechte von Schüler/innen, Lehrenden und anderen Personen der Schule verletzt, ist zu unterlassen. Gemeint ist damit: das Filmen und Fotografieren und die Veröffentlichung dieser Daten im Internet ohne Einverständnis des Betroffenen, persönliche Beleidigungen in Chaträumen und Internetdiskussionsforen.

### **§ 11 Mitbringen von Tieren**

Das Mitbringen von Tieren, ausgenommen Blindenführhunde, ist nicht gestattet.

### **§ 12 Lärmbelästigung**

Jeder unnötige Lärm ist zu vermeiden.

### **§ 13 Persönliche Wertgegenstände, Verhalten bei Diebstahl, Fundsachen**

Zur Vermeidung von Diebstählen sind persönliche Wertgegenstände (Geldbörsen,

Brieftaschen, Mobiltelefone u. a. m.) sicher zu verwahren.

Für abhanden gekommene Geldbeträge und Wertsachen bzw. für das Eigentum von Schüler/innen und Beschäftigten übernimmt das Schulzentrum keine Haftung.

Fundsachen sind im Schulsekretariat abzugeben bzw. abzuholen.

#### **§ 14 Veranstaltungen**

Alle Veranstaltungen der Schüler/innen außerhalb der regulären Schulzeiten bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Schulleitung.

Auflagen bei privat veranstalteten Feiern, z.B. schulische Abschlussfeiern, sind strikt einzuhalten.

#### **§ 15 Anbringen von Aushängen**

Aushänge, Plakate, Ankündigungen usw. sind ohne Genehmigung der Schulleitung nicht zulässig. Sonstige Mitteilungen außerhalb der dafür vorgesehenen Tafeln bzw. Wandtafeln sind nicht gestattet.

#### **§ 16 Benutzung der Außenanlagen /Fahrräder**

Auf dem Gelände des Schulzentrums ist das Fahrradfahren nicht gestattet.

Das Abstellen von Fahrrädern / Krafträdern ist nur auf den hierfür ausgewiesenen Flächen zulässig; das Einstellen in die Gebäude ist nicht gestattet.

#### **§ 17 Regelungen bei Verstößen gegen die Hausordnung**

Bei Verstößen gegen die Hausordnung können Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahmen durch die Schulleitung oder deren Vertreter/in verhängt werden. Art und Umfang von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen regelt § 54 des Kirchengesetzes über die Evangelischen Schulen.

Die mit der Ausübung des Hausrechts betrauten Personen sind befugt, die zur Beseitigung von Störungen des Hausfriedens erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Sie haben das Recht, Störerinnen und Störer des Schulgebäudes / Geländes zu verweisen.

## **§ 18 Inkrafttreten**

Die Hausordnung tritt mit der Veröffentlichung durch Aushang durch die Schulleitung in Kraft.

Berlin, den 10.11.2016

Ev. Schulzentrum - Oberlin-Seminar

## **Hausordnung – Zusatz für die Lehrkräfte am Oberlin-Seminar**

### **§ 1**

Für den Verschluss der Dienstzimmer sowie der Schränke / Schreibtische sind die jeweiligen Lehrkräfte verantwortlich, ebenso für das Ausschalten der Beleuchtung und das Schließen der Fenster beim Verlassen der Räume nach Dienstschluss.

### **§2 Schlüsselverwaltung**

Die Schlüsselverwaltung obliegt der Schulleitung oder der/dem dafür bestellten Mitarbeiterin/Mitarbeiter.

Schlüssel werden mit der jeweiligen gebotenen zeitlichen und räumlichen Begrenzung an Nutzerinnen/Nutzer der Räume und Gebäude vergeben. Sobald der Grund für die Vergabe eines Schlüssels entfällt, sind alle überlassenen Schlüssel umgehend zurückzugeben. Über die Übergabe und Rückgabe von Schlüsseln ist ein Nachweis zu führen.

Die Weitergabe der Schlüssel an Dritte ist nicht erlaubt. Die Nutzerinnen/Nutzer dürfen nicht

eigenmächtig weitere Schlüssel anfertigen lassen. Für den Verlust von Schlüsseln haftet die jeweilige Nutzerin/Nutzer.

### **§ 3 Benutzung der Gebäude**

Nach Schließung der Gebäude haben nur noch die Beschäftigten der Schule zur Erledigung schulspezifischer Aufgaben oder an genehmigten Veranstaltungen Zutritt.

Verschlossen vorgefundene Eingangstüren sind wieder abzuschließen.